

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. III. Von dem Zehenden/ vier Opffern und Pfarrlichen Rechten.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

zu befestigen / daß so hierwider gehandelt wird /  
soll es nichts gelten.

Und wann man obligender Noth hal-  
ben / oder auß altem löbl. Christlichem Ge-  
brauch / Creutzgãng = Procession, oder Lob-  
sümpter zu halten fürnimmt / und zu halten  
vollbringen will / soll mániglich / oder zum we-  
nigsten von jedem Ehegemácht ein richtbahr  
Mensch darbey seyn / mit dem Creutz hin- und  
wider gehen / und GOTT umb Gnad bitten /  
bey Pön fünf Schilling Heller.



### Tit. III.

Von dem Zehenden / vier Opffern  
und Pfarzlichen Rechten.

In jeder zuchtbar Mensch solle zu den vier  
Hochzeitlichen / und anderen namhaftten /  
und Sonntáglichen Festen in sein Pfarz- Kir-  
chen

Men gehen / und seinem rechten vorgesezten  
 ordentlichen Pfarzer die vier Opffer selbst auff  
 den Altar legen / oder wann eins nicht in die  
 Kirchen kommen wird können / durch ein an-  
 ders jederzeit schicken / darzu den kleinen Ze-  
 henden von Hennen / Geflügel / Vich / Obs /  
 und anderem / das Richt- Geld / Seel- Greth /  
 und alles so man jedem Pfarzer von Alters  
 hero für Pfarzliche recht zu geben pflichtig /  
 und schuldig ordentlich / und ohn alle Entpö-  
 rung / und falsch reichen / und geben / alles bey  
 Pön drey Pfund Heller.

Den grossen Zehenden / und Landgarben  
 soll jederman recht / und ordentlich geben / und  
 darmit kein Betrug brauchen / oder ichzit un-  
 terschlagen / noch verhalten / dann wer den  
 grossen Zehenden / oder Landgarben von den  
 theiligen zückeren nicht recht / und ordentlich zu-  
 vor / und ehe Er seine Garben auffladet / ge-  
 ben / und abzählen / und darinnen einigen falsch /

Betrug / oder Gefahr brauchen würdet / der  
verfällt so oft es beschicht / zehen Pfund Hel-  
ler.

Es sollen auch alle die / so Gütther bauen /  
und die Landgarb / und Zehenden darauß ge-  
ben / dieselbe in häulichen Ehren halten / wo a-  
ber das nicht beschehe / so wöllen wir die Güt-  
ther bauen lassen / und nach Verbauens recht  
damit handlen.

Die Messmer sollen in allen Ämptern mit  
eines Ober-Amptmanns / und Pfarzers Wis-  
sen gesetzt werden.

Es soll auch niemands zu verbottener Zeit  
einig Fleisch essen / oder anderen zu essen geben /  
weder die Wirth / noch jemand anders / bey  
Straff zehen Pfund Heller / es wären dann  
franche Personen / die dessen bedürfftig.

Tit. IV.